

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I. S. 640), am 16. Januar 2008 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Keltologie/Celtic Studies
mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*
an der Philipps-Universität Marburg
vom 16. Januar 2008**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [91/2010](#)) am **25.11.2010**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung zu Modulen und Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 3: Praktikumsrichtlinie

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend "Masterordnung" genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs "Keltologie/Celtic Studies" mit dem Abschluss "Master of Arts"/"Magister Artium".

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Keltologie und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt. Er eröffnet aufgrund der vermittelten breitgefächerten Fachkompetenz im Bereich literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen Berufsfelder, in denen die Fähigkeiten zu einem systematischen Umgang mit Texten, Sprachen und Kulturen gefordert sind, oder ermöglicht den Zugang zur Promotion.

(2) Der Studiengang ist forschungsorientiert. Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation vertiefte Kenntnisse der Inhalte und Methoden einer text-, sprach- und literaturorientierten Keltologie erworben. Die Absolventen und Absolventinnen werden dabei befähigt, Texte aus zwei mittelalterlichen keltischen Kulturräumen, Wales und Irland, in den Originalsprachen zu verstehen und zu analysieren und in ihre literaturhistorischen und kulturellen Zusammenhänge einzuordnen. Dabei steht neben der Arbeit mit Texten aus unterschiedlichen Perioden und Textsorten die Beschäftigung mit einerseits philologischen, andererseits literaturtheoretischen/-historischen Fragen der Texterschließung im Zentrum des Studiengangs. Die Absolventen und Absolventinnen weisen in der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, keltologische Fragestellungen angemessen zu erfassen, zu erklären und zu präsentieren.

(3) Der Forschungsschwerpunkt der Keltologie liegt an der Philipps-Universität im Bereich einer mediävistischen Keltologie mit literatur- und sprachwissenschaftlicher Orientierung auf der Basis einer intensiven Beschäftigung mit *zwei* mittelalterlichen keltischen Sprachen und ihren Textkulturen, dem mittelalterlichen Irischen und Kymrischen (Walisischen). Dies spiegelt sich auch in dem Aufbau des Studiengangs und in der Lehre wieder.

(4) Neben der fachwissenschaftlich-keltologischen Ausbildung sieht der Studiengang auch eine trans- und interdisziplinäre Beschäftigung mit ausgewählten anderen mediävistischen und kulturwissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsfeldern vor und vermittelt so weitere relevante Qualifikationen. Die Ausbildung einer exzellenten Ausdrucksfähigkeit im Deutschen sowohl in schriftlicher und als auch in mündlicher Form stellt ein weiteres hochrangiges Ziel des Studiengangs dar. Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen sowie zur mediengestützten Vermittlung komplexer Zusammenhänge und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

(5) Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, des Bibliotheks- und Verlagswesens (Print- und audiovisuelle Medien), der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements, des Sprachunterrichts sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Schlüsselkompetenzen auf

organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf geistiger Ebene (Kompetenz zur selbständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbständige Organisation eigener Projekte; Lernfähigkeit; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Moderationskompetenz, analytische und kognitive Kompetenz) und die Fremdsprachenkenntnisse erweitern das Berufsfeld in Wirtschaftsunternehmen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. ein mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder besser bewerteter Abschluss eines Bachelorstudienganges mit einem hohen Anteil an Fachmodulen mit Inhalten, die einen Bezug zur Keltologie aufweisen (wenigstens 60 LP) oder
 2. ein mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder besser bewerteter vergleichbarer in- oder ausländischer berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
- (2) Darüber hinaus werden Kenntnisse des Alt-/Mittelirischen (Early/Medieval Irish) und des Mittelkymrischen im Umfang von mindestens je 12 LP verlangt. Der Nachweis über die entsprechenden Kenntnisse wird durch Belege über bestandene Module oder durch gleichwertige Nachweise erbracht.
- (3) Liegen die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Der Prüfungsausschuss kann die nachträgliche Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von bis zu 12 LP zur Auflage machen. Die Erfüllung dieser Auflage ist Voraussetzung für die Meldung zum Modul "Masterarbeit".

§ 4

Studienbeginn

Der Studiengang kann zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang "Keltologie" beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 5 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* und den landesrechtlichen Vorschriften möglich.
- (2) Der Masterstudiengang "Keltologie" ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Masterstudiengang "Keltologie" zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbar

Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.
- (2) Studienfachberatung wird von allen hauptamtlich Lehrenden im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden angeboten. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach *§ 7 Allgemeine Bestimmungen.*

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in vier Bereiche (vgl. Studienverlaufsplan **Anlage 2**):

Fachkompetenz (60 LP)
Interdisziplinäre Kompetenzen (24 LP)
Akademisches Praktikum (6 LP)
Prüfung (30 LP)

1. Der Bereich *Fachkompetenz* setzt sich folgendermaßen zusammen aus:
 - a) insgesamt 48 LP aus den folgenden literaturwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (je 12 LP)
 - Kelt 1: Theorie und Praxis der literarischen Analyse mittelalterlicher irischer und kymrischer Texte
 - Kelt 2: Probleme der Texterschließung und Textedition
 - Kelt 3: Gattungen der mittelalterlichen irischen und walisischen Textkulturen
 - Kelt 4: Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen
 - Kelt 5: Projekt
 - (b) insgesamt 12 LP aus den folgenden sprachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (je 6 LP)
 - Kelt 6: Sprachgeschichte des Irischen: Sprachhistorische Grundlagen des Altirischen
 - Kelt 7: Sprachgeschichte des Irischen: Vom Alt- zum Frühneuirischen
 - Kelt 8: Syntax und Pragmatik der inselkeltischen Sprachen
 - Kelt 9: Sprachliche Kontakte des Inselkeltischen

Der Bereich *Fachkompetenz* enthält sechs Module (36 LP im ersten Studienjahr, 24 LP im zweiten Studienjahr), in denen sich die Studierenden vertiefte literatur- und sprachwissenschaftliche Kenntnisse in den Fragestellungen und Methoden einer textorientierten mediävistischen Keltologie im Hinblick auf die zentralen Erkenntnisinteressen und Forschungsfragestellungen des Fachs aneignen. Die Erlernung und die Einübung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Herangehensweise an die komplexen Aufgabenstellungen erfolgt anhand konkreten Textmaterials und wird theoretisch untermauert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf forschungsnahem Lernen, der Anleitung zum selbständigen Erkennen und Formulieren von Forschungsfragen und der anschließenden Durchführung von Projekten zu überschaubaren Themen. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, Kenntnisse und Methoden am Gegenstand anzuwenden und ihre Untersuchungsergebnisse in umfassender Form zu präsentieren und die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse auf Problemstellungen anderer Bereiche zu übertragen.
2. Der Bereich *Interdisziplinäre Kompetenzen* enthält Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP (in der Regel zwei Module zu je 12 LP im ersten Studienjahr). Dieser Bereich dient der individuellen interdisziplinären und fachübergreifenden mediävistischen Profilbildung der Studierenden außerhalb der Keltologie und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Die Absolventen und Absolventinnen erweitern im Sinne einer vertieften interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern. Die Module sind in Absprache mit einem Fachvertreter aus den folgenden Studiengängen zu wählen:
 - B.A. Die Antike in Europa
 - B.A. Europäische Literaturen
 - B.A. Anglophone Literatures
 - B.A. Deutsche Sprache und Literatur
 - B.A. Kunstgeschichte
 - B.A. Archäologische Wissenschaften
 - B.A. Geschichte
 - B.A. Sprache und Kommunikation
 - B.A. Historische Sprach-, Text-, Kulturwissenschaften
 - M.A. Latinistik
 - M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft

Eines der beiden Module kann auch in dem Wahlpflichtmodul "Außeruniversitäres Praktikum" bestehen (Kelt 13, 12 LP).

Module, die bereits im B.A.-Studium studiert worden sind, sind hiervon ausgenommen. Die wählbaren Module sind nach der jeweiligen Maßgabe zu absolvieren. Für diese Module finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Weitere Angebote werden je nach Stand der Modularisierung in anderen Fächern ergänzt. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern.

3. Der Bereich *Akademisches Praktikum* umfasst ein Pflichtmodul (Kelt 12, 6 LP), das im zweiten Studienjahr zu absolvieren ist. Es besteht im Abhalten eines gemeinsamen Tutoriums für B.A.-Studierende durch eine kleine Gruppe von zwei bis vier Studierenden unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin. Es dient dem Erwerb bzw. der Verbesserung der im akademischen Kontext geforderten Schlüsselqualifikationen im Bereich der Lehre sowie der Teamarbeit und Informationsvermittlung.
4. Der Bereich *Prüfung* (Pflicht, 30 LP) umfasst die folgenden Module:
 - a) Das Modul "Recherche" (Kelt 10, 6 LP), in dem sich die Studierenden vor Beginn des zweiten Studienjahres unter Betreuung durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches einarbeiten, aus dem der Fachreter oder die Fachvertreterin später das Thema der Masterarbeit wählen wird. Das Modul dient der Vorbereitung auf die erste eigene umfangreiche und zugleich wissenschaftlich qualifizierte Arbeit.
 - b) Das Modul "Masterarbeit" (Kelt 11, 24 LP) wird im Verlauf des zweiten Studienjahres in einer Frist von neun Monaten absolviert. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur literatur- oder sprachwissenschaftlichen Analyse von Textzeugnissen sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen. Sie können diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Forschungsdiskurse des Fachs anwenden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang "Keltologie" werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt und teilweise innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert:

Vorlesungen

Die Vorlesung besteht in der Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen durch die Lehrenden. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, indem sie allgemeines Orientierungswissen vermittelt sowie Ereignisse und Strukturen zusammenfasst und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets aufzeigt. Daneben können auch Vorlesungen zu ausgewählten Problemen stattfinden. Möglich ist, dass eine Einführungsvorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen von den Studierenden auf einzelne Problemstellungen angewendet wird.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die in den Einführungen erworbenen Methodenkenntnisse und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die durch Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen erworbenen Sachkenntnisse sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbständig Beiträge unterschiedlicher Länge und tragen die gewonnenen Erkenntnisse in

den Seminarveranstaltungen vor (Referate) und stellen sie zur Diskussion. Themen können auch in Form von Hausarbeiten schriftlich diskutiert werden.

In Hauptseminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet.

In Projektseminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar (Oberseminar) kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

Übungen

Übungen dienen der aktiven Bearbeitung von Aufgaben durch die Studierenden. Sie können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung oder einem Seminar angeboten werden, die Anleitung zur fremdsprachlichen Lektüre ermöglichen oder als Sprachkurse abgehalten werden. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

E-Learning

Das Studium unter Verwendung der elektronischen Medien kann als ein Bestandteil in die Module integriert werden. Seine Funktion gleicht im Wesentlichen derjenigen einer Übung, zeichnet sich jedoch durch das stärker eigenverantwortliche Studium von Themengebieten durch die Studierenden aus.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen. Im Masterstudiengang "Keltologie" kommt aus diesem Grund dem Selbststudium in Form von angeleiteter Begleitlektüre eine besonders wichtige Rolle zu.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden in Absprache mit einer Lehrperson ausgewählt und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken bearbeitet werden. Die Studierenden sollen das Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem während der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen. In Hausarbeiten liegt der Schwerpunkt auf einer kritischen Darstellung und Diskussion von Forschungsdiskursen, in Projektarbeiten auf der schriftlichen Darstellung eigener Forschungsergebnisse.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (**Anhang 3**) geregelt.

Akademisches Praktikum

Im akademischen Praktikum erteilen die Studierenden in Kleingruppen unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin B.A.-Studierenden ein Tutorium. Die Studierenden bereiten sich gemeinsam vor, unterrichten wechselweise und unterstützen sich gegenseitig in einem Peer-Review-Verfahren.

Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung "vor Ort" werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtätige Exkursionen werden gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Modulprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Modulteilprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Hausarbeiten, Klausurarbeiten, Projektarbeiten und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anhang 1**) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer beträgt zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhören und Zuhörerinnen erheben.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin. Die Dauer des Referats ist in den Modulbeschreibungen (vgl. **Anhang 1**) festgelegt.

(5) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(6) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Bei Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen aus anderen Studiengängen teilzunehmen, so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Im Modul "Masterarbeit" (Kelt 11) wird eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt. Der Umfang des Moduls beträgt 24 LP. Das Thema der Masterarbeit, die ca. 80 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist von neun Monaten nach Beginn des zweiten Studienjahres neben der Belegung der anderen Module bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 2 Wochen verlängern, unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" ist die Erfüllung der ggf. bei der Zulassung zum Studium gemachten Auflagen sowie die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Modulen (48 LP), darunter vier Module des Bereichs "Fachkompetenz". Die Ausgabe des Themas erfolgt nach Absolvierung des Moduls "Recherche" des Bereichs 4 (Kelt 10, 6 LP).

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs "Keltologie" selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,

- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, mittelalterliche irische/kymrische Texte literatur-, sprach- oder kulturwissenschaftlich zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren.

(4) Des weiteren gelten die Regelungen des § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung zu Modulen und Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Anmeldungen zu den Modulen sind in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen. Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt, und die Prüfungsfrist endet spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel in der Frist der letzten drei Wochen vor Beginn des neuen Semesters und in der ersten Woche des neuen Semesters statt. Spätere Prüfungstermine sind nicht möglich.

(4) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor Semesterende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15
Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen
sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto von 180 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Wird die Wiederholungsprüfung auch nicht bestanden, wird eine zweite Wiederholungsprüfung durchgeführt. Wird auch diese zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(2) Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen

von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts/Magister Artium* (M. A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Keltologie" an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 23.11.2010

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
Philipps-Universität Marburg

Anhang 1

Modulkatalog I: Keltologische Fachkompetenz

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 1 MA Keltologie Kelt 1: Theorie und Praxis der literarischen Analyse mittelalterlicher irischer und kymrischer Texte (Literary analysis of medieval Irish and Welsh texts: theory and application)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Methoden der Analyse und Interpretation von mittelalterlichen irischen und kymrischen Texten. Historische, kulturelle und konzeptionelle Situierung von Texten und Gattungen. Mittelalterliche und moderne Gattungstheorien und Literaturbegriffe. Geschichte der Literaturgeschichtsschreibung und der Wechsel der interpretativen Paradigmen. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung text- und literaturwissenschaftlicher Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung mittelalterlicher irischer und kymrischer Texte. Erweiterung der Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen. Sprachkompetenz im Deutschen und Bewertungskompetenz. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL: 1 SWS (theoriebezogen), SE: 2 SWS (theorie- und textbezogen), UE 1 SWS (begleitende Textlektüre)
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Keltologie; Vorlesung und Seminar als Transfermodule (3 LP bzw. 6 LP) für literaturwissenschaftliche Studiengänge, mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, die auf den Inhalten der drei Lehrveranstaltungen aufbaut (12 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Hausarbeit. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch der VL: 15 Stunden Besuch der UE: 15 Stunden Besuch des SE: 30 Stunden Begleitende Lektüre zur VL: 40 Stunden Vorbereitung der UE: 60 Stunden Vorbereitung/Lektüre zum SE: 50 Stunden Vorbereitung des Referats (Dauer des Referats 20 Minuten): 50 Stunden Hausarbeit (18-20 Seiten): 100 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 2 MA Keltologie Kelt 2: Probleme der Texterschließung und Textedition (Textual analysis, editorial practice)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Methoden der modernen Texterschließung. Faktoren der mittelalterlichen Textproduktion. Bedingtheit der modernen Texterschließung durch mittelalterliche Überlieferung und Handschriftenkontext. Geschichte, Methoden und Ziele moderner Editionsverfahren und ihre Auswirkungen auf das Textverständnis. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte in ihrer Anwendung auf mittelalterliche irische und kymrische Texte. Kenntnis der Methoden- und Forschungsgeschichte und des modernen Diskussionsstandes zur Editionsphilologie. Fähigkeit zur Einschätzung und Bewertung editorischer Verfahren und ihrer Anwendbarkeit auf spezifische irische/kymrische Texte. Fähigkeit zur eigenen Anwendung editorischer Verfahren auf Texte. Vertiefung der philologischen Kenntnisse sowie der Sprach- und Grammatikkenntnisse (diachron und synchron) im Bereich des mittelalterlichen Irischen und Kymrischen. Sprachkompetenz im Deutschen und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion und Präsentation. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS (theoriebezogen), UE: 1 SWS , UE 1 SWS (jeweils text- und praxisbezogen)
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Keltologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Projektarbeit, die auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen aufbaut (12 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Projektarbeit. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch der Übungen: 30 Stunden Besuch des SE: 30 Stunden Vorbereitung der beiden Übungen: 120 Stunden Vorbereitung des Seminars: 40 Stunden Vorbereitung der Präsentation (Dauer der Präsentation 20 Minuten): 50 Stunden Projektarbeit (16-18 Seiten): 90 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 3 MA Keltologie Kelt 3: Gattungen der mittelalterlichen irischen und walisischen Textkulturen (Genres in medieval Irish and Welsh textual cultures)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Vertiefungsbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Textsorten und –gattungen der mittelalterlichen irischen und walisischen Textkulturen. Inhaltliche und formale Merkmale sowie Differenzierungskriterien. Komparatistische Analysen vergleichbarer Textsorten aus beiden Literaturen (z.B. gnomische Dichtung, Preisdichtung, Rechtstexte) sowie aus insularen und kontinentalen Literaturen. Analysen von Prosastil und metrischen Formen. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Kenntnisse der Stil- und Formentwicklung der verschiedenen Textgattungen, der Methoden ihrer Beschreibung und Analyse, sowie der literaturgeschichtlichen Entwicklungslinien. Vertiefung der Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen. Sprachkompetenz im Deutschen und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS (theoriebezogen), UE: 1 SWS, UE 1 SWS (text- und sprachbezogene Begleitlektüre)
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Keltologie, Seminar als Transfermodul (6 LP) für literaturwissenschaftliche Studiengänge, mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	mündliches Prüfungsgespräch, das auf den Inhalten der drei Lehrveranstaltungen aufbaut (12 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note des Prüfungsgesprächs. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch der Übungen: 30 Stunden Besuch des SE: 30 Stunden Vorbereitung der beiden Übungen: 120 Stunden Vorbereitung des Seminars: 50 Stunden Vorbereitung des Referats (Dauer des Referats 20 Minuten): 50 Stunden Vorbereitung der mündlichen Prüfung (30 Minuten): 80 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 4 MA Keltologie Kelt 4: Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen (The European context of the medieval Insular Celtic literatures)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Übernahme kontinentaler Stoffe (z.B. Trojastoff, Romanzen) im inselkeltischen Raum bzw. Aufnahme inselkeltischer Stoffe (z.B. Arthurstoff) im insularen und kontinentalen Raum, Rezeption mittelalterlicher inselkeltischer Stoffe in der Moderne. Charakteristische Formen und Methoden mittelalterlichen Übersetzens, Adaptierens und Rezipierens. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Verständnis der Bedingungen und Formen mittelalterlichen Text- und Kulturtransfers. Kenntnisse der Methoden der Übersetzungs- und Rezeptionsanalyse sowie der Literaturkomparatistik. Kenntnisse der Formen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der modernen Keltenrezeption. Erweiterung der Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen. Sprachkompetenz im Deutschen und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion und Präsentation. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL: 1 SWS, SE: 2 SWS (theorie- und textbezogen), SE: 1 SWS (text- und projektbezogen)
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Keltologie; Vorlesung und Seminar als Transfermodule (3 LP bzw. 6 LP) für literaturwissenschaftliche Studiengänge, mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation (6 LP) und schriftliche Abgabe einer Projektarbeit, die auf den Inhalten der drei Lehrveranstaltungen aufbaut (6 LP).
Noten	Die Note besteht in den Noten der Präsentation und der Projektarbeit. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch der VL: 15 Stunden Besuch des SE: 15 Stunden Besuch des SE: 30 Stunden Begleitlektüre (nach Literaturliste): 60 Stunden Vorbereitung des SE: 60 Stunden Vorbereitung des SE: 40 Stunden Vorbereitung der Präsentation (Dauer der Präsentation 30 Minuten): 80 Stunden Vorbereitung der schriftlichen Fassung der Präsentation (16-18 Seiten): 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 5 MA Keltologie Kelt 5: Projekt (Research project)
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Durchführung eines betreuten Projekts in Form einer literatur- oder sprachwissenschaftlichen Untersuchung mittelalterlicher irischer oder kymrischer Texte. Einübung der Anwendung der methodischen Grundlagen literatur- oder sprachwissenschaftlicher bzw. philologischer Forschung und Erwerb eines sicheren Umgangs mit Sekundärliteratur. Methodenkompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige Projektarbeit unter regelmäßiger Betreuung.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Keltologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit mit Darstellung der Projektergebnisse (6 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Hausarbeit. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Vorbereitende Lektüre: 120 Stunden Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur und Kontaktzeiten: 120 Stunden Hausarbeit (20-22 Seiten): 120 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 6 MA Keltologie Kelt 6: Sprachgeschichte des Irischen: Sprachhistorische Grundlagen des Altirischen (History of the Irish language: the diachronic foundations of Old Irish)
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Vorstellung und Diskussion von Ergebnissen und Forschungsrichtungen der diachronen keltologischen Sprachwissenschaft; Vertiefung in einzelnen Forschungsbereichen. Vertiefte Kenntnis der oben genannten Lerninhalte. Fremdsprachliche Kompetenz (festlandkeltische Sprachen und Altirisch); Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation keltischsprachiger Texte; Methodenkompetenz der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft. Kompetenz in der Rezeption interdisziplinärer Forschung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL: 1 SWS, UE: 1 SWS.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Keltologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Prüfung (6 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der mündlichen Prüfung. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch von VL und UE: 30 Stunden Vorbereitung der UE: 30 Stunden Begleitende Lektüre zur VL: 30 Hausarbeit (16-18 Seiten): 90 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 7 MA Keltologie Kelt 7: Sprachgeschichte des Irischen: Vom Alt- zum Frühneuirischen (History of the Irish language: From Old Irish to Early Modern Irish)
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Sprachgeschichte des Irischen vom Altirischen zum Frühneuirischen (Classical Irish). Vertiefte Kenntnisse des genannten Lerninhalts. Kenntnisse der zentralen sprachlichen Veränderungen im Bereich der Nominal- und Verbalgrammatik sowie ihrer Motivationen und systematischen Auswirkungen. Befähigung zur sprach- historischen Analyse und Einordnung sprachlicher Phänomene. Kritische Rezeption von und Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL: 1 SWS, SE: 1 SWS
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Keltologie, Wahlpflichtmodul des M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, die auf den Inhalten beider Lehrveranstaltungen aufbaut (6 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Klausur. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch der VL: 15 Stunden Besuch des SE: 15 Stunden Angeleitete Begleitlektüre: 60 Stunden Vorbereitung von 2 Kurzreferaten (Dauer der Referate max. 10 Minuten): 30 Stunden Vorbereitung der Klausur: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 8 MA Keltologie Kelt 8: Syntax und Pragmatik der inselkeltischen Sprachen (Syntax and pragmatics in the Insular Celtic languages)
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Probleme der Analyse und Beschreibung syntaktischer und pragmatischer Phänomene in den mittelalterlichen inselkeltischen Sprachen unter Einbeziehung neuester Forschungsergebnisse. Allgemein-sprachwissenschaftliche Grundlagen syntaktischer und pragmatischer Analysen. Exemplarische Durchführung entsprechender Analysen an mittelalterlichen irischen und kymrischen Texten. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung der wissenschaftlichen Methoden und Verfahren der syntaktischen und pragmatischen Analysen. Selbständige und kritische Anwendung solcher Verfahren auf eine spezielle Fragestellung aus dem Bereich der Syntax oder Pragmatik im Rahmen eines kleinen Forschungsprojekts. Vertiefung des Sprach- und Grammatikverständnisses im Bereich des mittelalterlichen Irischen und Kymrischen. Sprachkompetenz im Deutschen und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS (mit intern wechselnden Lehr- und Lernformen: Dozenten- und Studierendenvortrag, Gruppenarbeit, Präsentation)
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Keltologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Projektarbeit (Textanalyse), die auf den Inhalten der Lehrveranstaltung aufbaut (6 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Projektarbeit. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Angeleitete Begleitlektüre: 30 Stunden Vorbereitung des SE: 30 Stunden Vorbereitung von 2 Textanalysen: 30 Stunden Projektarbeit (10 Seiten): 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 9 MA Keltologie Kelt 9: Sprachliche Kontakte des Inselkeltischen (The linguistics contacts of Insular Celtic)
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Theorien und Methoden der Sprachkontaktforschung. Externe Geschichte der inselkeltischen Sprachen. Kontaktsituationen der inselkeltischen Sprachen in ihren verschiedenen Auswirkungen als aufnehmende bzw. gebende Sprachen; Beschreibung und Klassifikation von Transfererscheinungen auf den unterschiedlichen sprachlichen Ebenen; die Frage eines keltischen Substrats im Englischen. Kontaktsprachen als soziale und literarische Phänomene. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Kenntnisse der modernen Theorien und Methoden der allgemein-sprachwissenschaftlichen Sprachkontakt-forschung, der historischen, sozialen und sprachpolitischen Bedingungen der Sprachkontakte im insularen Raum und der Klassifikation von Sprachkontaktphänomenen. Kritische Sichtung und Auseinandersetzung mit der Fachliteratur. Kenntnis der charakteristischen sprachlichen Erscheinungen. Kritische Einführung in das Problem einer Keltizität des Standardenglischen. Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS (mit intern wechselnden Lehr- und Lernvorformen: Dozenten- und Studierendenvortrag, Gruppenarbeit, Präsentation)
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Keltologie, Transfermodul für andere sprachwissenschaftliche Studiengänge, für die entsprechende Absprachen getroffen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, die auf den Inhalten der Lehrveranstaltung aufbaut (6 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Hausarbeit. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Begleitlektüre: 40 Stunden Vorbereitung eines Referats (Dauer des Referats 15 Minuten): 30 Stunden Hausarbeit (16-18 Seiten): 80 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 10 MA Keltologie Kelt 10: Recherche (Preparatory research exercises)
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbstständige Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu einem Thema der Keltologie in Absprache mit und unter Betreuung durch einen Fachvertreter. Hausarbeit mit einer zusammenfassenden Beurteilung der rezipierten Literatur und der Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit. Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbstständige Lektüre.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 48 LP.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Keltologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (6 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Hausarbeit. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Lektüre und Kontaktzeiten: 120 Stunden Hausarbeit (14-16 Seiten): 60 Stunden
Dauer des Moduls	Semesterferien.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 11 MA Keltologie Kelt 11: Masterarbeit (Master thesis)
Leistungspunkte	24 LP
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs "Keltologie" auf aktuellem Forschungsstand.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung einer fachspezifischen Fragestellung und Verfassen eines wissenschaftlichen Textes unter Anleitung eines Fachvertreters.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 48 LP, erfolgreicher Abschluss des Moduls Kelt 10 Recherche
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Keltologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Wissenschaftliche Masterarbeit von ca. 80 Seiten (24 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Masterarbeit. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Beginn jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Literaturstudium: 120 Stunden Auswertung der Materialbasis: 240 Stunden Ausarbeitung der Masterarbeit (ca. 80 Seiten): 360 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 12 MA Keltologie Kelt 12: Akademisches Praktikum (Academic internship)
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Erteilung eines Tutoriums für B.A.-Studierende des 1. oder 2. Studienjahrs zu den Inhalten des Fachs (im Team und unter Betreuung). Erste Erfahrungen im Erteilen akademischen Unterrichts. Erwerb von Lehrkompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE: 2 SWS.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Keltologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Lehrprobe (6 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Lehrprobe. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Erteilen des Tutoriums: 30 Stunden Vorbereitende Lektüre: 60 Stunden Planung in der Gruppe: 30 Stunden Korrektur der Worksheets: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulcode Studiengang Modulname	10-MA Keltologie Kelt 13 MA Keltologie Kelt 13: Außeruniversitäres Praktikum (External internship)
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad und Niveaustufe	Wahlpflichtmodul, Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Bibliotheks- und Verlagswesen (Print- und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation und, Sprachdatenverarbeitung, Sprachunterricht, Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit, Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktische Arbeit in außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines schriftlichen Praktikumsberichts.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Studium von mindestens einem Semester.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Keltologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines sechswöchigen außeruniversitären Praktikums und Vorlage eines Praktikumsberichts. Zu weiteren Einzelheiten siehe die Praktikumsrichtlinie.
Noten	Die Note besteht in der Note des Praktikumsberichts („bestanden“ oder „nicht bestanden“) und geht nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Finden und Vorbereitung Praktikum: 60 Stunden Praktikum (6 Wochen Arbeitszeit): 240 Stunden Praktikumsbericht: 60 Stunden
Dauer des Moduls	Das Praktikum kann in allen Semesterferien absolviert werden.

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2.Semester	3. Semester	4. Semester
Fachkompetenz Literaturwissenschaftliche Vertiefung Kelt 1: Literarische Analyse 12 LP	Fachkompetenz Literaturwissenschaftliche Vertiefung Kelt 2: Textedition 12 LP	Fachkompetenz Literaturwissenschaftliche Vertiefung Kelt 3: Gattungen 12 LP	Fachkompetenz Literaturwissenschaftliche Vertiefung Kelt.4: Europäischer Kontext 12 LP
Fachkompetenz Sprachwissenschaftliche Vertiefung Kelt 6: Sprachgesch. I 6 LP	Fachkompetenz Sprachwissenschaftliche Vertiefung Kelt 7: Sprachgesch. II 6 LP	Akademisches Praktikum 6 LP	Prüfung Modul Masterarbeit 24 LP
Interdisziplinäre Kompetenzen 6 LP	Interdisziplinäre Kompetenzen 6 LP	Prüfung Recherche 6 LP	
Interdisziplinäre Kompetenzen 6 LP	Interdisziplinäre Kompetenzen 6 LP		

- Rot: Module aus dem eigenen Fach (Fachkompetenz)
- Grün: Module aus einem anderen Fach (Interdisziplinäre Kompetenzen)
- Orange: Betreute Durchführung von Tutorien
- Blau: Betreute Vorarbeit für Masterarbeit und Abfassen der Masterarbeit (Bereich Prüfung)

Anhang 3: Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Praktikum im M.A.-Studiengang *Keltologie*

§ 1 Allgemeines

- (1) Im M.A.-Studiengang *Keltologie* kann im Bereich der "Fachübergreifenden Kompetenzen" auch das Modul "Außeruniversitäres Praktikum" im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 8 Abs. 2 der Masterordnung).
- (2) Die Studierenden des M.A.-Studiengangs *Keltologie* bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 12 ECTS-Punkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagements, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den M.A.-Studiengang *Keltologie* ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird vollständig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Das Praktikum kann nach dem Studium von mindestens einem Semester in allen Semesterferien absolviert werden.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor/die betreuende Mentorin entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- einen Praktikumsbericht,
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:
Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors/der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors/der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums Einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

– Systematisierte Informationen über die Praktikums Einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.

– Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, und der Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld.

– Eine Reflexion der eigenen Qualifikationen und eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern die im Verlauf des Studiums erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen und "soft skills" bei der Bewältigung der im Praktikum gestellten Aufgaben hilfreich waren und eingesetzt werden konnten.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen des Studiengangs M.A. *Keltologie* ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das ggf. anzufertigende Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums Einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichtes herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.